

Schutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
der Ev. Kirchengemeinde Brambauer
für die Kinder-, Konfirmand*innen- und Jugendarbeit

1. Leitbild
„offen – teilend – tröstend“

ist das Leitwort der Gemeinde. So hat die Gemeinde es 2004 in der Präambel ihrer Satzung noch einmal bekräftigt:

offen *zuerst für alle Glieder der Gemeinde aber eben auch andere Menschen im Stadtteil; ihnen soll Gemeinde nahegebracht werden als der „größere“ Ort, an dem ihr Leben sich durch Begegnungen, Gesprächsmöglichkeiten und gemeinsame Erfahrungen öffnen kann für die Fragen nach sich selbst, der Welt und nach Gott.*

teilend *gerade in Zeiten schwieriger werdender finanzieller und politischer Bedingungen; es sollen die Bedürfnisse und Notwendigkeiten auch von Menschen jenseits der Gemeinde-, Kirchen- oder Landesgrenzen nicht aus dem Blick verloren werden; gleichzeitig dürfen wir an ihren reichen Glaubens- und Lebenstraditionen teilhaben;*

tröstend *im sichtbar ausgedrückten Interesse an den Nächsten, im Sich-Einlassen auf ihre Lebensvoraussetzungen, in der gemeinsamen Suche nach Lebensmöglichkeiten und im Angebot von seelsorgerlicher Nähe und Begleitung.*

Alles dies – und sicher manches eher unscheinbar wirkende mehr – soll einer gelebten Gemeinschaft von Menschen aller Altersgruppen und unterschiedlichen Lebenssituationen in Gottesdiensten und Gemeindegruppen dienen.

Zu einer solchen Gemeinschaft gehören nach unserer Überzeugung neben der Suche nach Gemeinsamkeiten und einer Zielausrichtung sicher auch das Aushalten unterschiedlicher Positionen und Einstellungen wie kritisch-konstruktive Auseinandersetzungen.

Mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen unserer Gemeinde bedeutet dies, dass sie besonders geschützt werden müssen, damit sie sich sicher und aufgehoben fühlen in unserer Gemeinde und so angstfrei ihre Erfahrungen mit Gott, Gemeinde und Kirche machen können, Kritik und Fragen äußern und sich als wertvolles Mitglied der Gemeinschaft erfahren. Dies gilt sowohl untereinander, aber besonders im Gegenüber von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Gemeinde.

Um dies zu gewährleisten wurde dies Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in der Kinder-, Konfirmand*innen- und Jugendarbeit erarbeitet. Es kann aber auf alle „schutzbedürftigen Menschen“, die an Angeboten der Kirchengemeinde teilnehmen, angewandt werden.

2. Schutzkonzept

Grundlage für dieses Schutzkonzept ist das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. November 2020“ der westfälischen Landeskirche, in Kraft seit dem 1. März 2021.

Die haupt-, nebenamtlich und freiwillig-ehrenamtlich Mitarbeitenden der Ev. Kirchengemeinde Brambauer begleiten, stärken und ermutigen Kinder und Jugendliche und ermöglichen ihnen Erfahrungs- und Lernräume, in denen sie sich wohl und angenommen fühlen, sich ausprobieren und persönlich weiterentwickeln können. Um diesem Anspruch gerecht zu werden und dieses Ziel realisieren zu können, müssen die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen in den Angeboten der Ev. Kirchengemeinde Brambauer gut geschützt sein. Dafür braucht es gut ausgebildete und sensibilisierte Mitarbeitende und Teamer*innen, die sich ihrer Verantwortung und Bedeutung in ihrer Rolle als Begleiter*innen bewusst sind, die (ihre) Grenzen erkennen und sich verpflichten, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und ihre Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten. Das Schutzkonzept schafft Transparenz: Es analysiert die Angebote im Hinblick auf mögliche Risiken für sexuelle Grenzverletzungen und beschreibt Schutzmaßnahmen, die einen verbindlichen Handlungsrahmen für Mitarbeitende und Verantwortliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darstellen. Das Schutzkonzept fordert Qualität: Mitarbeitende werden verbindlich regelmäßig qualifiziert und geschult, ihre persönliche Eignung wird von Leitenden u.a. in Erstgesprächen festgestellt, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird eingesehen und sie unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Das Schutzkonzept ermutigt: Beschwerdewege für Kinder, Jugendliche und Mitarbeitende sind nachvollziehbar und transparent. Eine vertrauliche, verlässliche, sensible und reflektierte Bearbeitung von Beschwerden wird sichergestellt.

2.1. Sexualisierte Gewalt

Nach dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, ist eine Verhaltensweise dann sexualisierte Gewalt, „wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat.“ (§2, Absatz 1).

„Gegenüber Kindern, das heißt gegenüber Personen unter 14 Jahren, ist sexuell bestimmtes Verhalten stets als unerwünscht im Sinne des Absatzes 1 anzusehen.

Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.“ (Absatz 2)

„Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.“ (Absatz 3)

2.2. Zielgruppen

Die Ev. Kirchengemeinde Brambauer trägt für die Menschen, die die Angebote wahrnehmen, eine besondere Verantwortung. Damit die Ziele der Kirchengemeinde erreicht werden können, muss ein Umfeld geschaffen werden, in dem sich alle Menschen sicher und geborgen fühlen, besonders aber schutz- und hilfebedürftige Menschen.

Schutz- und hilfebedürftige Menschen sind Minderjährige, Menschen mit Behinderung, gebrechliche, kranke oder demente Menschen, gegenüber denen Mitarbeitende eine besondere Sorgepflicht haben und die möglicherweise besonders gefährdet sind, sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu sein. Schutz- oder hilfebedürftige Menschen sind in der Regel auf Hilfe und Unterstützung angewiesen. Beziehungen zwischen Mitarbeitenden und schutz- und hilfebedürftigen Menschen sind im Arbeitsalltag oft von einem Abhängigkeitsverhältnis bzw.

einem (einseitigen) Machtgefälle gekennzeichnet. Für die ungleichen Machtverhältnisse muss immer wieder sensibilisiert werden.

Die Kirchengemeinde bietet Angebote für Kinder und Jugendliche ab 0 Jahren an. Die einzelnen Arbeitsbereiche setzen unterschiedliche Schwerpunkte:

- Krümelkirche 0-6 Jahre (in Begleitung der Erziehungsberechtigten)
- Eltern-Kind-Turnen 0-4 Jahre (in Begleitung der Erziehungsberechtigten)
- Konfis 12-15 Jahre
- Kinder- und Jugendchor 5-16 Jahre

Die in diesem Schutzkonzept genannten Maßnahmen dienen dem Schutz der Kinder und Jugendlichen und anderer schutz- und hilfebedürftiger Menschen, die die Angebote der Kirchengemeinde wahrnehmen. Gleichzeitig soll das Schutzkonzept den Erwachsenen, die Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen übernehmen, Hilfestellung und Handlungssicherheit geben. Konkret sind dies:

- Mitarbeitende der Kirchengemeinde
- Honorarkräfte
- Ehrenamtliche

2.3. Persönliche Eignung

Ein besonderes Augenmerk, um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, liegt auf der persönlichen Eignung der Mitarbeitenden, Honorarkräfte und Ehrenamtlichen, die die Veranstaltungen der Kirchengemeinde durchführen. So werden das Schutzkonzept und die damit verbundenen Anforderungen an die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde bereits bei Vorstellungsgesprächen thematisiert. Darüber hinaus ist das Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung sowie die Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses vor Beginn der Tätigkeit verpflichtend. Verantwortlich dafür ist die*der Dienstvorgesetzte.

2.4. Erweitertes Führungszeugnis

Die Ev. Kirchengemeinde Brambauer stellt keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind.

Folgende Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen:

- alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden bei ihrer Einstellung sowie regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung. Dies gilt auch für Honorarkräfte.
- alle ehrenamtlichen Leitungskräfte (Presbyter*innen)
- Ehrenamtliche, die in intensiverem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen oder anderen vulnerablen Personen stehen.
- alle, die alleinverantwortlich und in direktem Kontakt in der Jugendarbeit und in der Arbeit mit Kindern tätig sind
- Mitarbeitende der Kirchengemeinde, die Veranstaltungen mit mindestens einer Übernachtung begleiten, die längerfristig geplant ist. Mitarbeitende, die eine Veranstaltung mit mindestens einer Übernachtung kurzfristig begleiten (z.B. bei Ausfall eines eingeplanten Mitarbeitenden) müssen die Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 16 Jahren) ist nach der Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit den schutzbefohlenen Menschen festzulegen.

Die Verantwortung über die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse liegt bei der*dem zuständigen Hauptamtlichen. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich. Alternativ zum erweiterten Führungszeugnis wird eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme akzeptiert. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß §72a StGB vorhanden sind

Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis übernimmt die Ev. Kirchengemeinde Brambauer.

Die Führungszeugnisse aller Mitarbeitenden werden von der Gemeindesekretärin (Büroleitung) eingesehen, vermerkt und der betroffenen Person zurückgegeben. Es werden nur Namen und Datum der Ausstellung und Einsichtnahme sowie der Hinweis kein Eintrag oder Eintrag gemäß §201a(3) oder §§ 232-233a StGB in der jeweils geltenden Fassung (vgl. § 2(1) KGSsG) notiert.

Falls ein Eintrag gemäß § 5 Absatz 1 KGSsG vorliegt, wird wie folgt verfahren:

- Bei bereits Beschäftigten muss dienstrechtlich geprüft werden, inwieweit das Arbeitsverhältnis beendet werden kann/muss, bzw. ob eine Versetzung in Frage kommt. Im Zweifelsfall sollte das Führungszeugnis dem LKA zur Prüfung vorgelegt werden.
- Eine Neueinstellung ist nicht möglich.
- Bei Ehrenamtlichen und Praktikant*innen muss die Tätigkeit umgehend beendet werden.

2.5. Schulungen

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden sowie die Mitglieder des Leitungsgremiums sind zur Teilnahme an einer Schulung (Hinschauen /Helfen /Handeln) zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt verpflichtet, die von Multiplikatoren, die von der Landeskirche ausgebildet wurden, durchgeführt wird. Darüber hinaus müssen alle ehrenamtlich Mitarbeitenden, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, an einer solchen Schulung teilnehmen. Je nach Alter und Intensität des Kontaktes zu den Schutzbefohlenen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden.

Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen. Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen vermerkt und dokumentiert. Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte ist nach 5 Jahren verpflichtend.

2.6. Schweigepflicht

Sensible personenbezogene Informationen innerhalb von Maßnahmen der Gemeinde werden von allen Haupt- und Ehrenamtlichen verantwortlich behandelt und nicht ohne Begründung (Kindeswohlgefährdung SGB §8a, maßnahmenrelevante Informationen o.ä.) weiterkommuniziert.

Beschwerdewege

Die Ev. Kirchengemeinde Brambauer ist ein Ort, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik. Nur so kann sich die Arbeit stetig verbessern. Ansprechpersonen und Kontakte der Ansprechpersonen werden für alle offen und transparent kommuniziert. Kinder und Jugendliche haben die Möglichkeit, persönlich Rückmeldungen zu geben. Entweder direkt an die*den zuständigen Mitarbeitende*n oder an die weiteren Mitarbeitenden

oder einer Person ihres Vertrauens, sowie die*den Dienstvorgesetzte*n. Eine weitere Möglichkeit zur Rückmeldung bieten die unabhängigen Ansprechpersonen bei sexualisierten Grenzverletzungen (AP) des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund oder der Landeskirche. Kontaktdaten werden bei Anmeldungen zu Veranstaltungen mitgeteilt und im Gemeindehaus am Schwarzen Brett ausgehängt

3. Risikoanalyse

Besondere Gefährdungsmomente

3.1. Übernachtungssituationen

Bei Veranstaltungen, die durch die Kirchengemeinde organisiert werden (z.B. Konfi-Freizeiten), wird Folgendes beachtet:

- Die Teilnehmenden übernachten in getrennt geschlechtlichen (männlich, weiblich, divers) Zimmern. Mit nonbinären Menschen werden außerdem vorab individuelle Absprachen getroffen. Grundsätzlich sind Ausnahmen möglich, wenn alle Beteiligten (bzw. ihre Erziehungsberechtigten) einverstanden sind.
- Dies gilt auch für Teamer*innen. Hauptamtliche sollten nicht mit Teamer*innen ein Zimmer teilen. Grundsätzlich sind Ausnahmen möglich, wenn alle Beteiligten (bzw. ihre Erziehungsberechtigten) einverstanden sind.
- Teamer*innen und Teilnehmende schlafen in getrennten Zimmern. Säle und Kirchen sind davon ausgenommen.
- Teamer*innen betreten die Zimmer der Teilnehmenden nur nach Erlaubnis und wenn möglich zu zweit. Begründete Notfälle sind ausgenommen. Ob ein Notfall vorliegt, entscheidet der/die Anwesende eigenverantwortlich.
- Zimmer werden nur von gleichgeschlechtlichen Teamer*innen und Teilnehmer*innen betreten. Mit nichtbinären Menschen werden vorab individuelle Absprachen getroffen.
- Bei der Auswahl der Häuser wird darauf geachtet, dass es keine Gemeinschaftsduschen ohne Duschkabinen gibt.

3.2. Einmalige Tagesveranstaltungen

- Die Begleitpersonen der Tagesveranstaltung werden im Vorfeld der Veranstaltung kommuniziert.
- Die Teamer*innen dürfen nach Möglichkeit nicht allein die Begleitung einer/s Teilnehmers/in wahrnehmen. Eine Gruppe von mehreren Teilnehmer*innen darf durch eine*n Teamer*in begleitet werden.
- Sollte bei Freizeitmaßnahmen das Aufsuchen eines Krankenhauses oder einer Praxis erforderlich sein, so wird auch hier die betroffene Person von möglichst zwei Teamer*innen begleitet.
- Bei der Nutzung von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass Mitarbeitende nicht mit nur einer minderjährigen Person unterwegs sind und die Jugendlichen nach Möglichkeit nicht auf dem Beifahrersitz sitzen.

3.3. Vier-Augen-Gespräche

Kommt es zu Vier-Augen-Gesprächen zwischen Verantwortlichen der Kirchengemeinde und Kindern und Jugendlichen,

- wird mindestens eine weitere Person der Kirchengemeinde im Vorfeld informiert.
- Sollte dies nicht möglich sein, wird das Team der Kirchengemeinde im Nachgang darüber informiert.

- Vier-Augen-Gespräche werden nach Möglichkeit in Sichtweite einer dritten Person durchgeführt.
- Der Raum, in dem das Gespräch geführt wird, darf nicht abgeschlossen werden.

Bei allen Schutzvorkehrungen ist es immer auch wichtig, das Vertrauensverhältnis zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden im Blick zu haben. Im Anschluss an das Gespräch wird geprüft, ob eine Dokumentation des Gesprächs sinnvoll ist.

3.4. Einzelunterricht

Ist Einzelunterricht zwischen Verantwortlichen der Kirchengemeinde und Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen geplant, wird mindestens eine weitere Person der Kirchengemeinde im Vorfeld informiert. Bei allen Schutzvorkehrungen ist es immer auch wichtig, das Vertrauensverhältnis zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden im Blick zu haben.

3.5. Teilnahme an landesweiten Veranstaltungen

Bei der Teilnahme an landesweiten Veranstaltungen der Evangelischen Kirche kann es zu Situationen kommen, die die oben genannten Anforderungen an Veranstaltungen mit Übernachtungen nicht erfüllen. Beispielsweise kann es vorkommen, dass nur Gemeinschaftsquartiere vorhanden sind. Die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde prüfen im Vorfeld der Teilnahme diese Voraussetzungen und informiert die Teilnehmenden. Für den Umgang vor Ort werden individuell Regeln abgesprochen.

3.6. Begleitung beim Toilettengang

Bei Angeboten für jüngere Kinder benötigen diese teilweise Hilfe beim Toilettengang. Wenn möglich soll diese durch die sorgeberechtigte Begleitung gewährleistet werden. Andernfalls entscheidet das Kind, welche Person sie dabei begleiten soll. Es wird kein Zwang ausgeübt. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie es unbedingt erforderlich ist. Eine gute Kommunikation mit den Kindern sowie ein enger Austausch mit den Erziehungsberechtigten sind unabdingbar.

Bei allen Interaktionen zwischen Kindern, Jugendlichen und haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeitenden soll der in unserer Gesellschaft übliche Abstand zwischen Menschen von einer Armlänge nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen überschritten werden.

4. Krisenleitfaden

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Insbesondere die beteiligten Personen stellt die Vermutung oder Kenntnis eines Vorfalls vor eine besondere Herausforderung. Der folgende Krisenleitfaden soll Handlungssicherheit und Orientierung geben.

1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig zu sein scheint: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Prüfen:

Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln? In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (das Opfer von der verdächtigten Person trennen; akute Kindeswohlgefährdung). Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. Hier empfiehlt es sich, zunächst eine der Ansprechpersonen bei sexualisierten Grenzverletzungen zu informieren und um Rat zu

fragen. Sind diese nicht erreichbar, ist die Nummer des Jugendamts (02306 104-1402) zu kontaktieren.

3. Dokumentieren

Hilfreich für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten und/oder mitgeteilten Situationen zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

4. Eventuell Hinzuziehen einer Person des Vertrauens

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation allein umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

5. Kontakt mit Ansprechperson bei sexualisierten Grenzverletzungen aufnehmen

Die Ansprechperson kann einschätzen, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind und ob beispielsweise die*der Dienstvorgesetzte informiert werden muss.

6. Aufarbeiten im Team

Ein Vorfall, der eine Intervention notwendig macht, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten. Auch das Team, das die Verantwortung für die betroffenen Personen hat, wird dabei vor eine große Herausforderung gestellt. Daher ist es unbedingt notwendig, den Prozess, wenn er abgeschlossen ist, gemeinsam im Team zu reflektieren und aufzuarbeiten. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, eine externe Person dafür hinzuzuziehen. Ab dem Moment, wo die*der Dienstvorgesetzte informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei diesem*r. Nichtsdestotrotz werden alle Beteiligten über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert.

5. Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der jungen Menschen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit der Publikation dieses Schutzkonzepts. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen. Der Stand der Umsetzung wird ein Jahr nach Verabschiedung reflektiert.

Darüber hinaus wird das Schutzkonzept nach vier Jahren reflektiert, überprüft und bei Bedarf angepasst. Ebenso wird nach jedem Vorfall das Konzept überprüft. Verantwortlich für die Evaluation ist die*der Vorsitzende des Presbyteriums.

Anhänge

- Kontakte und Ansprechpersonen
- Dokumentationsbogen
- Selbstverpflichtung
- Selbstauskunftserklärung

- Ergebnisse der Risikoanalyse (*steht noch aus und wird nicht veröffentlicht*)

Kontakte und Ansprechpersonen

In der Kirchengemeinde Brambauer

Arbeitsbereich	Name	Telefon	Email
Krümelkirche	M. Lembke-Schönfeld	02306 36526	lembke-schoenfeld@evk-brambauer.de
Kinder- u. Jugendchor	N. Klein	0163 9249105	Nicole.Klein2015@gmx.de
Konfi-Arbeit	U. Steinmann	02592 9885670	steinmann@evk-brambauer.de
Gruppenangebote für Jugendliche	S. Vollgraf M. Vollgraf	01517 2208557 0171 7854161	sophiavollgraf@gmail.com vollgraf@evk-brambauer.de

Externe Ansprechpersonen

Funktion	Name	Telefon	Email
Vorsitzende des Presbyteriums	M. Lembke-Schönfeld	02306 36526	Lembke-schoenfeld@evk-brambauer.de
Kontaktstelle ev. Jugend Dortmund	A. Greger	0231 22962-356	Annette.greger@ekkdo.de

Ansprechpersonen und Institutionen für den Umgang mit Sexueller Grenzverletzung

Ev. Beratungsstelle für Familien-, Ehe- und Lebensfragen	Klosterstr. 16 44135 Dortmund	0231 8494-480	familienberatung@ekkdo.de
Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung EKvW Britta Jüngst	Altstädter Kirchplatz 5	0151 57659323	Britta.juengst@ekvw.de
Meldestelle EKvW Marion Neuper	Altstädter Kirchplatz 5	0521 594387	meldestelle@ekvw.de
Externe Ansprechstelle für sexualisierte Gewalt EKvW	Wildwasser Bielefeld		Ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de
Kinder- und Jugendtelefon		116 111	
Notfalltelefon sexueller Missbrauch		0800 22 55 530	

Dokumentation

Datum, Uhrzeit	Gruppe
Dokumentiert von	
Betroffene Person (Name, Alter, etc.)	Beschuldigte Person (Name, Alter, Funktion etc.)

Situationsbeschreibung (was wurde beobachtet-hier nur Fakten, keine Mutmaßungen nennen):

Eventuell weitere involvierte Personen:

Weiteres Vorgehen:

Information folgender Personen:

Anmerkungen:

Selbstverpflichtung

In der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Kinderschutz für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie hat die Aufgabe, sich mit Kindern und Jugendlichen zu verständigen, um zu „begreifen“, zu „erfahren“ und zu „verstehen“, was Sinn macht, Wert hat, als Regel taugt und deshalb für alle gelten kann und soll. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Als Mitarbeiter*in der Ev. Jugend von Westfalen

1. verpflichte ich mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu erhalten und/oder zu schaffen.
 2. verpflichte ich mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
 3. verpflichte ich mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
 4. bin ich mir meiner besonderen Verantwortung bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
 5. nehme ich Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit.
- Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe, zum Beispiel im Mitarbeitendenkreis, bei einer/einem Hauptamtlichen oder einem anderen erwachsenen Menschen meines Vertrauens.

6. versichere ich, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Datum

Unterschrift

Selbstauskunftserklärung

Vorname

Name

Straße

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 - 174c, 176 - 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 – 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort und Datum

Unterschrift der/des Mitarbeitenden